

SATZUNG DES ORTSVERBANDES BRUNSBÜTTEL UND UMGEBUNG DER PARTEI BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(zuletzt geändert am 24.05.2016)

§1 Name, Organisationsstellung, Sitz und Tätigkeit

1. Der Ortsverband Brunsbüttel und Umgebung ist Ortsverband des Kreisverbandes Dithmarschen, des Landesverbandes Schleswig-Holstein und des Bundesverbandes der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Kurzform lautet GRÜNE Brunsbüttel.
2. Der Sitz des Ortsverbandes ist Brunsbüttel.
3. Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes erstreckt sich auf die Stadt Brunsbüttel und ihrer umliegenden Ämtern Marne-Nordsee, Burg-Sankt Michaelisdonn und deren Gemeinden.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei kann, unabhängig von der Staatsbürgerschaft, werden, wer mindestens das 16. Lebensjahr erreicht hat, die Satzung anerkennt, für das Grundsatzprogramm eintritt und keiner anderen Partei angehört oder für sie bei Wahlen kandidiert.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Kreisverband Dithmarschen schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes Brunsbüttel und Umgebung.
3. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der/dem Antragsteller*in schriftlich zu begründen. Die/der Antragsteller*in kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Widerspruch.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreis- oder Ortsverband erklärt werden und ist sofort wirksam.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund der Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss des Ortsvorstandes oder der Ortsmitgliederversammlung erfolgen. Hierfür bedarf es einer Mahnung mit Setzung einer Zahlungsfrist, die unabhängig von möglichen Zahlungserinnerungen frühestens 30 Tage nach Fälligkeit einer ausgebliebenen Beitragszahlung erfolgen darf. Auf diese Folge muss in einer zweiten Mahnung hingewiesen werden.
7. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht gegenüber dem Kreisverband und zwar in der Regel per Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag. Näheres regelt eine Beitrags- und Kassenordnung, die von der Kreismitgliederversammlung mit einfacher

Mehrheit beschlossen werden muss. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1% des Netto-Einkommens (nach eigener Einschätzung). Mit dem Ortsverband können ggf. Ausnahmen vereinbart werden (Sozialklausel).

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung auf allen Parteiebenen zu beteiligen, die Einrichtung der Partei zu beanspruchen und an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen. Ausgenommen ist das Wahlrecht für die Wahl von Kandidaten zu Parlamenten, wenn das aktive bzw. passive Wahlrecht in Bezug auf das jeweilige Parlament nicht vorliegt.
2. Jedes Mitglied ist zu seinem Mitgliedsbeitrag verpflichtet. Das Nähere regelt die Kassenordnung des Kreisverbandes.
3. Satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane sind für alle Mitglieder bindend.

§4 Organe des Ortsverbandes

Organe sind die Ortsmitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Ortsmitgliederversammlung

1. Höchstes Beschlussorgan ist die Ortsmitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst aufgehoben werden.
2. Die Ortsmitgliederversammlung setzt sich aus Mitgliedern der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ortsverband Brunsbüttel und Umgebung zusammen und ist beschlussfähig so weit 10% der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann der Ortsvorstand binnen zwei Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist (§5 Absatz 3) erneut eine Kreismitgliederversammlung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig für die Behandlung der wegen Beschlussunfähigkeit der letzten Kreismitgliederversammlung nicht behandelten Tagesordnungspunkte. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung durch den Ortsvorstand mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung aller vorliegenden Anträge mindestens 14 Tage vorher eingehen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied des Ortsverbandes stellen.
5. Die Ortsmitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.

6. Die Ortsmitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtöffentlichkeit kann für eine Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte per Beschluss hergestellt werden.
7. Die Ortsmitgliederversammlung berät und beschließt über Programm, Satzung und politische Einzelthemen. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Ortsvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.
8. Die Ortsmitgliederversammlung wählt den Ortsvorstand.
9. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Trifft dies für keinen/keine der Bewerber*innen zu, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
10. Zu Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen.
11. Weitere Einzelheiten wie Versammlungsleitung, Protokollführung usw. können ggf. durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§6 Ortsvorstand

1. Der Ortsvorstand des Ortsverbandes besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - der Sprecherin
 - dem Sprecher
 - einem/einer Beisitzer*in
2. Der Ortsvorstand kann um zwei Beisitzer*innen erweitert werden.
3. Die Sitzungen des Ortsvorstandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.
4. Der Ortsvorstand vertritt den Ortsverband innerhalb und außerhalb der Partei nach §26BGB.
5. Der Ortsvorstand ist an die Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung gebunden.
6. Zu seinen Aufgaben gehören die Vorbereitung der Ortsmitgliederversammlung, sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte zwischen den Ortsmitgliederversammlungen. Der Ortsvorstand ist berechtigt, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben zu betrauen.
7. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
8. Der Ortsvorstand in seiner Gesamtheit, aber auch jedes einzelne Mitglied sind jederzeit abwählbar. Hierüber entscheidet in geheimer Abstimmung die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§7 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die beschlussfähige Ortsmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

2. Anträge zu Satzungsänderungen sind der form- und fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung unbedingt beizufügen.

§8 Auflösung

Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die beschlussfähige Ortsmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern des Ortsverbandes.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes Brunsbüttel und Umgebung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 24.05.2016 in Brunsbüttel in Kraft.